

Stellungnahme Arbeitskreis Madagaskar zum Vorschlag einer allgemeinen Ausrichtung EU-Lieferkettengesetz Der EU-Wettbewerbsrat

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltpflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Am 01.12.2022 haben die zuständigen Minister:innen des EU-Wettbewerbsrates allgemeine Ausrichtungen für ein EU-Lieferkettengesetz beschrieben. Zum show-down, was die endgültige Gesetzesvorlage eines EU-Lieferkettengesetz betrifft, wird es dann wohl im sogenannten Trilog-Prozess von EU-Rat, EU-Parlament und der EU-Kommission im Mai 2023 kommen. Zuvor wird im März auch der Rechtsausschuss der EU die eingehenden Änderungen im weiteren Verfahren aufgreifen und abstimmen.

Dabei zeigt sich als Zwischenfazit zum laufenden Prozess:

- Deutlich geht der Entwurf hinter die Vorlage der EU-Kommission vom Februar 2022 zurück, in der noch die Rede davon war, dass das EU-Lieferkettengesetz Schwellenwerte für Unternehmen mit 250 Beschäftigten (Nettoumsatz 40 Mio. Euro) festlegt. Jetzt ist nur noch die Rede von 1.000 Beschäftigten (Nettoumsatz 300 Mio. Euro). Damit „passt“ sich der Entwurf an die Vorgabe des bundesdeutschen Lieferkettengesetzes an. Traurig, schließlich hatte die Ampel im Koalitionsvertrag zugesagt, sich in dieser Hinsicht für ein „wirkungsvolles EU-Lieferkettengesetz“ einsetzen zu wollen.

Der Wettbewerbsrat vom 30. Nov 2022:

„Somit gelten die Vorschriften der vorgeschlagenen Richtlinie zuerst drei Jahre nach dem Inkrafttreten für sehr große Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 300 Mio. EUR, oder mit einem in der Union erzielten Nettoumsatz von 300 Mio. EUR im Falle von Drittlandsunternehmen.“

Zu bemerken ist, dass für Branchen im Hochrisikobereich geringere Schwellenwerte gelten.

- Mittlerweile ist auch nicht mehr von „Sorgfaltpflichten in der gesamten Lieferkette“ die Rede – es geht nun um eine „Kette von Aktivitäten“. Damit – z.B. die Textilindustrie – werden EU-Unternehmen nicht mehr für Menschenrechtsverletzungen im nachgelagerten Teil der Wertschöpfungskette in Haftung genommen.

Der Wettbewerbsrat vom 30. Nov 2022:

„Der im Kommissionsvorschlag enthaltene Begriff der „Wertschöpfungskette“ wurde durch den neutralen Begriff „Aktivitätskette“ ersetzt, um den unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber Rechnung zu tragen, ob die gesamte „Wertschöpfungskette“ zu erfassen sei oder ob der Geltungsbereich auf die „Lieferkette“ beschränkt werden sollte, und um Verwechslungen mit bereits bestehenden Definitionen zu vermeiden, da der Begriff inhaltlich geändert wurde.“

- Trotz des Wissens darüber, dass der Finanzsektor eine bedeutende Lenkungsfunction für wirtschaftliches Handeln hat, soll dieser von den Regeln „befreit“ werden – oder die



Arbeitskreis Madagaskar der KAB der Diözese Aachen

<https://mtc-madagaskar.de>

andris.gulbins@kpnmail.nl | 0170 - 3206857

Verantwortung für die Überprüfung des Finanzsektors den Mitgliedsstaaten überantwortet werden. Schließlich sollen und müssen private Investitionen und Bankgeschäfte in Tätigkeiten gelenkt werden, die notwendig sind, um Klimaneutralität zu erreichen und Menschenrechtsverletzungen auszuschließen.

Der Wettbewerbsrat vom 30. Nov 2022:

„Im Anschluss an die Beratungen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 25. November 2022 brachten einige Delegationen weiterhin die wichtige Frage in Bezug auf die Erfassung der von beaufsichtigten Finanzunternehmen erbrachten Finanzdienstleistungen zur Sprache. Da sich die Standpunkte einiger Mitgliedstaaten seit dieser Tagung geändert haben, ist der Vorsitz der Auffassung, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese wichtige Frage im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) weiter prüfen sollte.“

- Auch der ursprüngliche Vorschlag der variablen Vergütungen der Vorstände/Unternehmensleitungen gemäß ihren Leistungen bei der sozialökologischen Transformation ist wohl vom Tisch.

Der Wettbewerbsrat vom 30. Nov 2022:

„Aufgrund von erheblichen Bedenken von Mitgliedstaaten bezüglich der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung zur Verknüpfung der variablen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung mit ihrem Beitrag zur Geschäftsstrategie des Unternehmens und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit, wurde diese Bestimmung gestrichen.“

- Der Entwurf der EU-Kommission vom Feb 2022 sah im Artikel 15 noch die Überprüfung von Klimaplänen der Unternehmen vor. „Nach Artikel 15 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bestimmte Unternehmen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind.“

Der Wettbewerbsrat vom 30. Nov 2022:

„..... dabei wurde vermieden, die Verpflichtungen von Unternehmen nach diesem Artikel auszuweiten.“

- Nicht in den Entwurf geschafft hat es die Bundesregierung mit einer sogenannten Safe-Harbour-Regelung, wonach sich Unternehmen durch vertragliche Regelungen, die Verwendung anderer Zertifizierungen und durch selbstdefinierte Branchenstandards hätten freikaufen können. Damit wären diese Unternehmen nach Vorstellung der Bundesregierung pauschal von einer Wiedergutmachung von Schäden befreit worden. Auch eine Haftung nur für Schäden, die die Unternehmen selbst priorisieren, ist wohl ausgeschlossen. Nach wie vor gilt, was das bundesdeutsche Lieferkettengesetz nicht beinhaltet: Unternehmen müssten vor Zivilgerichten in der EU bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten haften.

Der Wettbewerbsrat vom 30. Nov 2022:

„Ferner wurden Präzisierungen hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung eines Unternehmens und eines Tochterunternehmens oder eines Geschäftspartners und der zwingenden Anwendung der Vorschriften der zivilrechtlichen Haftung vorgenommen. Durch all diese Klarstellungen



Arbeitskreis Madagaskar der KAB der Diözese Aachen

<https://mtc-madagaskar.de>

andris.gulbins@kpnmail.nl | 0170 - 3206857

und Präzisierungen war es möglich, die Schutzklausel für Unternehmen zu streichen, die vertragliche Zusicherungen von ihren indirekten Geschäftspartnern eingeholt haben, nachdem diese Bestimmung heftiger Kritik ausgesetzt war, da sie zu sehr auf vertraglichen Zusicherungen beruhte.“

- Ergänzend weisen wir auf einen investigativen Kommentar von German Watch hin, wonach „andere einschränkende Punkte, die auch auf Druck der FDP in die deutsche Position eingeflossen sein sollen, sich in kursierenden Ratspapieren finden. (...) Ebenso scheint sich die Bundesregierung mit ihrer Forderung nach einer erheblichen Einschränkung der von Unternehmen zu achtenden Menschenrechte durchgesetzt zu haben: Von der Liste der anfangs 14 internationalen Menschenrechtsinstrumente sind nur zwei übriggeblieben, Kinder- und Indigenenrechte etwa fallen gänzlich unter den Tisch.“
- Menschenrechte brauchen Gesetze! Besonders wichtig ist uns im gesamten Kontext eines Lieferkettengesetzes, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen rechtliche Mittel in die Hand bekommen, um gegen Menschenrechtsverletzungen klagen zu können. Dies fordert auch Papst Franziskus mit Blick auf Konzerne, die den Abbau von Bodenschätzen betreiben. Auch das in dieser Hinsicht betroffene Land Madagaskar ziehen wir in diese Forderung ein. Im nachsynodalen Schreiben "Querida Amazonia" (02/2020) hat der Papst eine Klage über das Agieren von Unternehmen formuliert, die z.B. Amazonien schädigen und verwüsten und die Rechte der Indigenen verletzen: "Ungerechtigkeit und Verbrechen" heisst es im Schreiben. Wir setzen unsere Hoffnung auf ein Lieferkettengesetz, das Ungerechtigkeit und Verbrechen verhindert.

Zahlreich sind die Bäume,
wo die Folter wohnte,
und riesig die Wälder,
erworben unter tausendfachem Tode.

Die Holzhändler haben Abgeordnete im Parlament,
doch unser Amazonien hat niemanden, der es verteidigt [...]
Sie vertrieben die Papageien und die Affen [...]
Die Kastanienenernte wird nicht mehr die gleiche sein.

zitiert aus Querida Amazonia

Der Arbeitskreis Madagaskar der KAB der Diözese Aachen
Aachen, Dezember 2022

Der Arbeitskreis Madagaskar tritt für die im Jahr 2015 verabschiedeten 17 Nachhaltigkeitsziele und das Pariser Klimaabkommen ein. Wir verstehen diese Ziele als einen globalen und völkerrechtlichen Zukunftsvertrag, der durch unsere internationale Partnerschaft mit der christlichen Arbeiter:innen-Bewegung, Iray Aina in Madagaskar gestärkt wird. Zugleich stellt diese Partnerschaft auch eine Verpflichtung für unser politisches Engagement dar. Wir arbeiten an entwicklungspolitischen Kampagnen (Schuldenerlass, Saubere Kleidung, Ernährungssouveränität etc.) und bei globalisierungskritischen Aktionen mit (Spekulation mit Lebensmitteln, Land-Grabbing, Freihandel, Positionierungen zu den COPs). Unser aktueller Schwerpunkt ist ein wirkungsvolles Lieferkettengesetz - in Deutschland und der EU.



Arbeitskreis Madagaskar der KAB der Diözese Aachen

<https://mtc-madagaskar.de>

andris.gulbins@kpnmail.nl | 0170 - 3206857